

Tit. A Zu § 1 SVBG Tit. IV RdSchr. 75b
Gemeinsames Rundschreiben betr. SVBG

Tit. A – SVBG -> Tit. A Zu § 1 SVBG

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SVBG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 75b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A Zu § 1 SVBG Tit. IV RdSchr. 75b – Werkstätten für [jetzt] behinderte Menschen und Blindenwerkstätten

(1) Zu den Werkstätten für [jetzt] behinderte Menschen oder den Blindenwerkstätten im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI gehören nicht nur selbständige Werkstätten, sondern auch solche Werkstätten, die Anstalten, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen angeschlossen sind. Die [jetzt] Vorschriften setzen jedoch voraus, dass die Werkstätten für behinderte Menschen und die Blindenwerkstätten nach dem SGB IX anerkannt sind.

(2) Für die Werkstätten für [jetzt] behinderte Menschen ist das Anerkennungsverfahren in [jetzt] § 225 SGB IX geregelt. Danach wird die Anerkennung auf Antrag der jeweiligen Werkstatt von der BA im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ausgesprochen. Gemäß [jetzt] § 227 Abs. 1 SGB IX hat die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die fachlichen Anforderungen der Werkstatt für behinderte Menschen und über das Verfahren zur Anerkennung zu bestimmen. . .

(3) . . .

(4) Die BA hat nach [jetzt] § 225 Satz 3 SGB IX ein Verzeichnis über die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen zu erstellen. . . Dem Verzeichnis wird im Übrigen als Anlage eine Übersicht über die anerkannten Blindenwerkstätten beigefügt.